

Satzung

zur 2. Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg vom 08.02.2000

Auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Litzendorf folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Litzendorf (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 06.11.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abnehmerpflichten

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den von der Gemeinde mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnung und Wohnräumen zu angemessener Tageszeit zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstückes, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Litzendorf, den 08.02.2000

Otmar Konrad

1. Bürgermeister